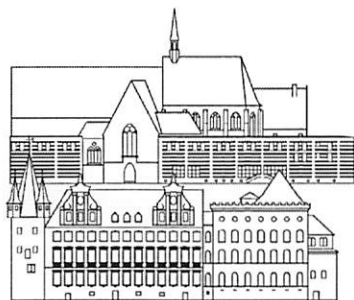

Historisch-Archäologische Gesellschaft Frankfurt am Main e.V.

Verein für das Historische Museum
und das Archäologische Museum

Satzung



Gegründet 1877

Satzung
der Historisch-Archäologischen Gesellschaft Frankfurt am Main e. V.

Präambel

Die Historisch-Archäologische Gesellschaft Frankfurt am Main e. V. ist am 28. Januar 1877 unter dem Namen „Verein für das Historische Museum“ in Frankfurt am Main gegründet und am 26. April 1913 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen worden (VR 6576).

Sie wurde durch das Finanzamt Frankfurt am Main-III als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Nachstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. November 1993 und zuletzt gemäss des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2015 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 29. Mai 2013. Sie wurde 2015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen

§ 1
Name

Der Verein führt den Namen Historisch-Archäologische Gesellschaft Frankfurt am Main e. V.

§ 2
Sitz

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 3
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Zweck des Vereins

1. Der Verein – als Förderverein – verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke; seine Aufgabe ist, das Historische Museum und das Archäologische Museum der Stadt Frankfurt am Main – unbeschadet späterer Namensänderungen

dieser beiden Museen – ideell und materiell zu unterstützen, die vorhandenen Sammlungen zu erhalten, sie zu vermehren und durch wissenschaftliche Forschung für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen und dadurch die Volksbildung zu fördern.

2. Dies soll erreicht werden durch:
 - a. den Erwerb geeigneter Gegenstände aus dem gesamten Gebiet der Kultur und Kunst, vor allem – wenn auch nicht ausschliesslich – aus dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main und ihrer Umgebung;
 - b. die Vergabe von Zuschüssen an die geförderten Museen zur Durchführung von Ausstellungen und anderen Unternehmungen der Museen, wie Restaurierungen, Ausgrabungen o. ä.;
 - c. die Finanzierung von Museumsankäufen, Katalogen, Replikaten o. ä.;
 - d. die Veranstaltung von allgemein zugänglichen Vorträgen und Vorführungen aus Wissensgebieten, die Gegenstand der Sammeltätigkeit der beiden Museen sind;
 - e. die Veranstaltung von allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Führungen und Exkursionen zu Kulturstätten, die mit den Sammlungsgebieten der beiden Museen in Zusammenhang stehen;
 - f. die Herausgabe, Anregung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die geeignet sind, Kenntnis und Verständnis von Sammlungsteilen der geförderten Museen zu erweitern.
3. Die vom Verein erworbenen Gegenstände sind dem Historischen Museum bzw. dem Archäologischen Museum der Stadt Frankfurt am Main zur Aufbewahrung und Ausstellung zu übergeben. Sie bleiben in der Regel Eigentum des Vereins, was bei der Ausstellung gut sichtbar kenntlich zu machen ist.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main mit der Auflage, dass es nur im Interesse des Historischen Museums und des Archäologischen Museums verwendet werden darf, ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Aufhebung;
 - b. durch Kündigung; diese muss schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Sie kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden;
 - c. durch Ausschliessung; diese kann erfolgen,
 - aa. wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags für zwei aufeinander folgende Jahre trotz Mahnung im Rückstand ist;
 - bb. wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstösst oder dessen Ansehen schädigt.

§ 7 Freundeskreise

1. Der Verein kann zur Förderung seiner Unterstützung der in § 4 Abs. 1 genannten Museen durch Beschluss des Vorstandes Freundeskreise für die einzelnen Museen bilden.
2. Mit ihrer Beitrittserklärung können die Mitglieder gemäss ihrem speziellen Interesse ihre Zugehörigkeit zu einem Freundeskreis oder mehreren Freundeskreisen wählen.
3. Jeder Freundeskreis wählt aus seiner Mitte einen Freundeskreisleiter und seinen Stellvertreter. Diese beiden bilden zusammen mit dem Direktor des jeweiligen Museums die Freundeskreisleitung. Die Wahlperiode beträgt jeweils 3 Jahre. Diese bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Freundeskreisleiter ist zugleich Mitglied des Vorstandes. Bei seiner Verhinderung kann er durch seinen Stellvertreter vertreten werden.
4. Der Vorstand gibt jedem Freundeskreis eine Geschäftsordnung, die nur mit seiner Zustimmung geändert werden kann.

5. Jede Freundeskreisleitung führt ihren Freundeskreis selbständig und berücksichtigt die übergeordneten Belange des Vereins. Die Freundeskreisleitung unterrichtet über ihre Tätigkeit den Vorstand des Vereins; dieser beteiligt den Freundeskreis an der Arbeit des Vereins und bezieht ihn in allen sie betreffenden Fragen in seine Meinungsbildung ein.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird nach Anhörung der Mitgliederversammlung von dem Vorstand bestimmt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres zu entrichten.
3. In begründeten Fällen, z.B. für Rentner, Schüler oder Studenten, kann der Vorstand eine Ermässigung des Beitrags gewähren.
4. Die den Mitgliedern nach erfolgter Beitragszahlung auszustellenden Mitgliedsausweise berechtigen zum freien oder ermässigten Eintritt in das Historische Museum und das Archäologische Museum, es sei denn, dass es sich um Sonderveranstaltungen handelt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. mindestens 4, höchstens 8 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Personen. Diese bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat,
 - b. den Freundeskreisleitern,
 - c. den Direktoren des Historischen Museums, des Archäologischen Museums sowie des Instituts für Stadtgeschichte (Stadtarchiv), die ihre Teilnahme an den Vorstandssitzungen auf sie betreffende Themen beschränken können.

2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Zuruf, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Wahl wünscht.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
 - a. einen 1. Vorsitzenden,
 - b. als dessen Stellvertreter einen 2. Vorsitzenden,
 - c. einen Schatzmeister,
 - d. einen Schriftführer.
4. Der Vorstand bestimmt die Vereinsarbeit gemäss § 4 sowie die Verwaltung und satzungsgemässe Verwendung des Vereinsvermögens.
5. Die Ausleihe von Sammlungsgegenständen, die der Verein erworben hat, oder deren sonstige Weitergabe ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der beiden Vorsitzenden und mindestens vier der übrigen Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe seiner Mitglieder fassen. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können nachgewiesene notwendige Aufwendungen auf Antrag erstattet werden.

§ 11

Vertretung des Vereins

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden, sowie den Schatzmeister und den Schriftführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. September des folgenden Jahres, hat der 1. Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Ihr obliegt:
 - a. die Entgegennahme
 - des Geschäftsberichts des 1. Vorsitzenden
 - des Kassenberichts des Schatzmeisters und
 - des Berichts des Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr,

- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund,
- e. die Wahl eines Kassenprüfers,
- f. die Wahl von Ehrenmitgliedern
sowie die Beschlussfassung über
- g. Satzungsänderungen,
- h. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, Aufnahme von Darlehen,
- i. Auflösung des Vereins.

§ 13

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der 1. Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn

- a. der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Einberufung beschlossen hat
oder
- b. mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck die Einberufung beantragt haben.

§ 14

Einberufung, Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Abhaltung der Versammlung bestimmten Termin schriftlich zu erfolgen.
2. Der 1. Vorsitzende führt auch den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht statthaft.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem mit der Protokollführung beauftragten Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 15
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende des Vorstandes innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann sodann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschluss fassen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Impressum:

Historisch-Archäologische Gesellschaft Frankfurt am Main e.V.
Verein für das Historische Museum und das Archäologische Museum

Freundeskreis: **Freunde&Förderer des Historischen Museums Frankfurt**

Postanschrift: Historisches Museum Frankfurt
Direktion und Verwaltung
Saalhof 1
60311 Frankfurt am Main

Internet: www.hag-frankfurt.de/ www.freunde-hmf.de

E-Mail: [info@hag-frankfurt.de/](mailto:info@hag-frankfurt.de) info@freunde-hmf.de

Bankverbindung: BIC: HELADEF1822, Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE36 5005 0201 0000 3266 74

1. Auflage – 100 Expl./ März 2017